



## **Satzung des Tennisclub Grün-Weiss Mannheim e. V.**

**(Stand 25. September 2019)**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiss Mannheim e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger Ausgleichsbetätigungen sowie die Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedschaften:
  - a. Ehrenmitglieder
  - b. aktive Mitglieder
  - c. Juniorenmitglieder
  - d. Jugendmitglieder
  - e. auswärtige Mitglieder
  - f. passive Mitglieder
  - g. Firmenmitglieder

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.



3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige dürfen nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn mindestens ein Elternteil bereits Mitglied im Verein ist, und zwar unabhängig von seiner Einstufung gemäß vorstehender Ziffer 2. lit. a) bis g).

4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ehrenrat (siehe § 6). Als grober Verstoß gilt z.B.:

a. Eine Straftat gegenüber einem anderen Mitglied oder

b. die Privatinsolvenz oder

c. ein Beitragsrückstand in Höhe von zwei Jahresraten

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in der Form eines Jahresbeitrags sowie Abgaben und eine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Darüber hinaus kann eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Die jährliche Umlage darf einen Jahresbeitrag des Mitglieds nicht überschreiten.

3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden (z.B. durch Ableben) bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird bzw. das Ausscheiden eintritt, zu entrichten.

4. Mit Aufnahme eines Mitglieds ist dieses verpflichtet, den jeweils geltenden Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und etwaige Abgaben und Umlagen im Voraus zu bezahlen.

5. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Abgaben sowie gegebenenfalls Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.



7. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- Vorstand für Finanzen (2. Vorsitzender bzw. erster stellvertretender Vorsitzender)
- Vorstand für Turnier- und Breitensport
- Vorstand für Jugendsport
- Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbelange
- Vorstand für Technik und Umwelt
- Vorstand für Sonderaufgaben - optional
- weiterer zweiter stellvertretender Vorsitzender - optional

Die Besetzung des Vorstands für Sonderaufgaben sowie eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden soll im Bedarfsfall erfolgen können, wobei Letzterer nicht aus dem Personenkreis der bereits bestellten Vorstandsmitglieder stammen muss.

Ein Vorstandsmitglied kann dabei auch mehrere Vorstandsämter ausüben.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit den Wahlvorgang geheim durchzuführen.

3. Vertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB sind der 1. oder der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende oder beide stellvertretende Vorsitzende durch Krankheit oder Tod verhindert sind, wobei der Umstand der Verhinderung im Außenverhältnis nicht nachzuweisen ist, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Die Verteilung der Aufgaben sowie die Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand festlegt. Sie wird den Mitgliedern auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

6. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied



bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitglieds einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin die Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens vier Mitgliedern, wobei entweder der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende - bei seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren beider Abwesenheit der zweite stellvertretende Vorsitzende - eine zweite Stimme ausüben.

#### **§ 6 Beirat**

1. Die Beiratsmitglieder und deren Vorsitzender werden vom Gesamtvorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren benannt.

2. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle aktive oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Ehrenrates sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird nur auf Ansuchen des Vorstandes tätig und ist berechtigt und verpflichtet, auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Eine Weisungsbefugnis steht dem Beirat nicht zu.

#### **§ 7 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds i. S. d. § 3 Abs. 5 der Satzung.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens zehn vollen Geschäftsjahren angehören und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats sein.

3. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Ehrenrat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, wenn das



Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) unter Angabe des Grundes verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Sollten weder der 1. Vorsitzende noch der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die ganz oder teilweise von Beitragsleistungen befreit sind, haben kein aktives Wahlrecht – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Auswärtige und passive Mitglieder sind nur insoweit stimmberechtigt, als es um die Höhe ihrer Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen geht.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, welche die Pflicht und das Recht haben, die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

8. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 9 Kommunikationsformen**

Die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann zu jeder Zeit in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) erfolgen.

## **§ 10 Satzung und Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes**

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Satzung des Deutschen Tennisbundes und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes eingehalten werden.

## **§ 11 Auflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wobei zur Gültigkeit dieses Beschlusses mehr



als 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Nichtvorliegen der Beschlussfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein, bei der es der Mindestanwesenheit nicht mehr bedarf.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Fachbereich für Sport und Freizeit der Stadt Mannheim bzw. an eine Stelle der Stadt Mannheim, welche dann die Aufgaben dieses Fachbereichs erfüllt. Das Vermögen ist durch das entsprechende Amt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Bestandsgarantie der Mittelwiese**

Um Erscheinungsbild und Charakter der Klubanlage zu bewahren, muss die zwischen Klubhaus und M-Platz gelegene Grünzone (Mittelwiese, Platanenallee) in ihrem Bestand erhalten bleiben. Insbesondere dürfen auf der Fläche der Mittelwiese keine Tennisplätze oder Gebäude erstellt werden.

Mannheim, den 25. September 2019

gez. der Vorstand